

**910/0028/2024**

Sachbearbeitung: Abteilung 910  
Az: Christiane Diehl  
Datum: 14.06.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	10.07.2024	Entscheidung	

## **Neuwahl der Schriftführung**

### **Beschlussvorschlag:**

Zur Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung wird

Frau Christiane Diehl

gewählt.

Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden

Frau Lisa Wall  
Frau Alisa Bertaloth  
Herr Bastian Junkermann  
Frau Andrea Schickedanz  
Herr Harald Brust  
Herr Ingo Huber  
Frau Susanne Schübler  
Herr Kwang Naiyanart

gewählt.

### **Begründung:**

Nach § 61 HGO muss über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift angefertigt werden. Seitens der Stadtverordnetenversammlung ist daher eine Schriftführung und – zweckmäßigerweise – mindestens zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

Bei der Wahl der Schriftführung handelt es sich nur um eine Stelle, es ist daher nach § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit zu wählen. Wenn niemand widerspricht, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Zuruf oder Handaufheben abstimmen; ansonsten ist schriftlich und geheim zu wählen.

Sollten mehrere Vertreterinnen/Vertreter gewählt werden, handelt es sich dann um gleichartige unbesoldete Stellen, die in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO zu besetzen sind.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG).

Es ist eine reine Zweckmäßigsfrage, ob ein Mitglied aus der Stadtverordnetenversammlung, Mitarbeitende der Verwaltung oder Bürgerinnen/Bürger als Schriftführerinnen/Schriftführer bestellt werden. Es können auch solche städtischen Bediensteten gewählt werden, die ihren Wohnsitz nicht in Groß-Umstadt haben (§ 61 Abs. 2 HGO).

Mit Beschlussvorlage 320/1145/2023 wurde die Schriftführungen sowie Stellenvertretungen für diese Legislaturperiode gewählt.

Aufgrund personeller Veränderungen soll diese nun verändert werden.